

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,  
Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An  
alle Kärntner Gemeinden

|       |                        |
|-------|------------------------|
| Datum | 24.2.2026              |
| Zahl  | 10-BW-ALL-10870/2026-5 |

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

|           |                            |
|-----------|----------------------------|
| Auskünfte | Mag. Eva Hammerschlag      |
| Telefon   | 050 536-11408              |
| Fax       | 050 536-11400              |
| E-Mail    | abt10.agrarrecht@ktn.gv.at |

|       |         |
|-------|---------|
| Seite | 1 von 2 |
|-------|---------|

Betreff:

**Bienenwesen;**  
Information

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Zusammenhang mit dem Bienenwesen in Kärnten wird über Folgendes informiert:

## 1. Meldepflichten BienenhalterInnen

Nach § 5 Abs 1 Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 63/2007 idgF (K-BiWG) sind die Neuaufstellung und die Auflassung eines Heimbienenstandes vom Bienenhalter unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.

Weiters sind Bienenhalter nach § 5 Abs 2 K-BiWG verpflichtet, dem Bürgermeister jährlich bis längstens 15. April den Standort, die Anzahl und, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker bekannt zu geben. Diese Meldung muss zusätzlich zur Meldung im VIS erbracht werden.

Aufgrund der Arbeitsauslastung der Sachverständigen für Bienenzucht und Bienenhaltung werden die jährlichen Meldungen nach § 5 Abs 2 K-BiWG auch heuer nicht mehr gesammelt von der Kärntner Landesregierung angefordert. Die Kärntner Landesregierung wird – sofern erforderlich – die Gemeinden im Einzelfall um Übermittlung der Meldungen nach § 5 Abs 2 K-BiWG ersuchen.

## 2. Wanderbienenstände und Wanderbescheinigung

Jede Wanderung mit Bienen innerhalb Kärntens (ausgenommen Wanderungen innerhalb des Gebietes einer Gemeinde) darf erst nach Ausstellung einer Wanderbescheinigung erfolgen. Die Wanderbescheinigung wird von den ermächtigten Stellen ausgestellt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Unter anderem muss eine von einem/r Sachverständigen nach Bienenseuchengesetz bzw Tiergesundheitsgesetz 2024 im laufenden Kalenderjahr erstellte Bescheinigung über die Freiheit aller Bienenvölker des Bienenstandes von anzeigepflichtigen Krankheiten vorgelegt werden. Dies dient der Verhinderung der Ausbreitung von Bienenseuchen.

Die beabsichtigte Aufstellung von Wanderbienenständen außerhalb des Gebietes der Gemeinde des Standortes des Heimbienenstandes ist nach § 8 Abs 1 K-BiWG vom Bienenhalter dem Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bienenstand aufgestellt werden soll, längstens zwei Wochen vor der geplanten Aufstellung des Bienenstandes unter Vorlage einer Wanderbescheinigung sowie unter Angabe des Ortes der geplanten Aufstellung und der Anzahl der Bienenstöcke anzuzeigen.

Legt der Antragsteller keine Wanderbescheinigung vor, hat der Bürgermeister die Aufstellung eines Wanderbienenstandes innerhalb einer Frist von einer Woche nach Einlangen der Anzeige zu untersagen (§ 8 Abs 1 K-BiWG).

### 3. Ermächtigte Stellen

Entsprechend § 10 Abs 1 K-BiWG wird mitgeteilt, dass nachfolgend genannte Stellen mit Wirkung vom 18.3.2008 zur Ausstellung von Wanderbescheinigungen von der Kärntner Landesregierung ermächtigt wurden (ermächtigte Stellen):

- Landesverband für Bienenzucht in Kärnten, Ochsendorf 16, 9064 Ochsendorf, Obmann Patrik Grausberg BSc;
- Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imkerei in Kärnten, Präsident Ing. Sandro Huter, Stockenboi 28, 9714 Stockenboi.

### 4. Durch den Bär verursachte Schäden

Darauf hingewiesen wird, dass nach den Richtlinien für Unterstützungsleistungen durch den Kärntner Wildschadensfonds gemäß § 5 des Kärntner Wildschadensfondsgesetzes in der Fassung der 4. Änderung Unterstützungsleistungen für durch den Bär verursachte Schäden an Imker nur dann gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflichten und der Bienen-Wanderbestimmungen des K-BiWG eingehalten wurden.

Schäden, die durch den Bär verursacht wurden, sind über die **Risshotline (0664 80536 11499)** zu melden.

### 5. *Vespa velutina*

Die Asiatische Hornisse „*Vespa velutina*“ ist eine invasive Tierart nach der Verordnung (EU) 1143/2014 (IAS-Verordnung) und ihren Durchführungsrechtsakten. Im April 2024 wurde die Asiatische Hornisse erstmals in Österreich – konkret in Salzburg – nachgewiesen. Auch in Kärnten ist mit einem Auftreten zu rechnen. Eine beliebte Nahrungs- bzw. Eiweißquelle stellt neben anderen Insekten vor allem die Honigbiene dar.

Um eine mögliche Etablierung dieser gebietsfremden Art zu verhindern bzw. zu verzögern ist es besonders wichtig, potentielle Sichtungen zeitnah zu melden. In der Anlage wird ein Informationsblatt zur *Vespa velutina* samt Darstellung der Meldemöglichkeit mit dem Ersuchen übermittelt, die Bevölkerung zu informieren.

#### 1 Anlage:

Informationsblatt *Vespa velutina*

Mit freundlichen Grüßen!  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Eva Hammerschlag